
Aus der Praxis

CHRISTIAN DEMUTH, ROBERT SEEGERS

Verteidigungsstrategie nach Führen eines E-Scooters im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit im Licht der aktuellen Rechtsprechung

Eine weitere Entscheidung eines Oberlandesgerichtes (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 8. Mai 2023 – 1 Ss 276/22, Blutalkohol Nr. 4, Juli 2023, Jahrgang 2023 S. 332) zu der Frage, ob wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 Strafgesetzbuch (StGB) die Fahrerlaubnis des Täters zu entziehen und gemäß § 69a Abs. 1 StGB eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis oder aber nur ein Fahrverbot gemäß § 44 Abs. 1 StGB zu verhängen ist bzw. verhängt werden kann, ist Anlass, einen Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zu werfen und zu beleuchten, welche Schritte und Maßnahmen im Rahmen einer sinnvollen Verteidigungsstrategie einem Beschuldigten anzuraten sind.

Seit dem 15.06.2019 gilt die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV). Im Sinne dieser Verordnung werden nach § 1 eKFV Elektrokraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h als Kraftfahrzeuge eingestuft, wenn diese zusätzlich ergänzende Merkmale aufweisen (u. a. Lenk- oder Haltestange sowie weitere Anforderungen an die Verkehrssicherheit i. S. d. §§ 4 ff. eKFV). Damit sind E-Scooter oder Elektro-Tretroller Elektrokraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung und fallen eindeutig unter den Kraftfahrzeugbegriff.

Nach Inkrafttreten der Verordnung hatten sich die Gerichte zunehmend mit Trunkenheitsfahrten auf einem E-Scooter zu beschäftigen. Es bestanden unterschiedliche Ansichten über die Einordnung dieser Elektrokraftfahrzeuge in das bestehende Rechtssystem.

Die Betroffenen, die anwaltlich vertreten waren, argumentierten in der Regel damit, dass sich ein E-Scooter als solcher erheblich von einem wesentlich schwereren fahrerlaubnispflichtigen PKW oder Motorroller unterscheidet und eher mit einem Fahrrad zu vergleichen sei, wobei selbst letzteres schneller fahren könne. Die Benutzung eines E-Scooters durch einen betrunkenen Fahrer beinhalte daher für andere Menschen ein geringeres Gefährdungspotential als eine mittels Pkw oder Kraftfahrzeug begangene Trunkenheitsfahrt.

Die Amtsgerichte, die sich in erster Instanz mit diesen Trunkenheitsfahrten zu beschäftigen hatten, entschieden unterschiedlich (zur Rechtslage im Jahr 2020 siehe KERKMANN, Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter – Aktuelle Rechtsprechung zur (vorläufigen) Entziehung der Fahrerlaubnis in NZV 2020, 161).

Es dürfte heute die weit überwiegende Meinung bei den Gerichten und damit die herrschende Rechtsprechung sein, dass E-Scooter als Kraftfahrzeug einzustufen sind (BayObLG, Beschluss vom 24.07.2020 – 205 StRR 216/20; OLG Zweibrücken, Beschluss vom

29.06.2021 – 1 OWi 2 SsBs 40/21, GST 2021, 179; OLG Hamburg, Urteil vom 16.03.2022 – 9 Rev 2/22, BeckRS 2022, 10351; KG Berlin, Beschluss vom 31.05.2022 – (3) 121 Ss 40/22 (13/22); OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.05.2023 – 1 Ss 276/22, Blutalkohol Nr. 4, Juli 2023, Jahrgang 2023, S. 332; LG Oldenburg, Beschluss vom 07.11.2022 – 4 Qs 368/22, BeckRS 2022; LG Lüneburg, Beschluss vom 27. Juni.2023 – 111 Qs 42/23 BeckRS 2023, 16100), die Regelvermutung der Ungeeignetheit im Einzelfall aber widerlegt werden kann. Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass damit auch die in der Rechtsprechung anerkannten BAK-Grenzwerte zur Bestimmung der Fahrtüchtigkeit von Kraftfahrzeugführern auch auf Führer von E-Scootern anwendbar sind (BGH, Beschluss vom 13.04.2023 – 4 StR 439/22, NZV 2023, 418).

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seiner Entscheidung vom 08.05.2023 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zutreffen mag, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm des § 69 StGB E-Scooter nicht kannte. Der Ordnungsgeber habe aber später in Kenntnis der §§ 69, 69a StGB E-Scooter gleichwohl als Kraftfahrzeuge eingestuft. Demgegenüber seien auf die Bikes und Pedelecs die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden (§ 1 Abs. 3 StVG). Systematisch komme dies auch dadurch klar zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber sich veranlasst gesehen habe, Ausnahmen in § 1 Abs. 3 StVG explizit zu bestimmen (vgl. LG Wuppertal, Beschluss vom 02.02.2022 – 25 Qs 63/21, BeckRS 2022, 1255). Wegen der expliziten Klarstellung bestehe auch kein sachlicher Grund, die Vorschrift des § 1 Abs. 3 StVG analog auf E-Scooter zu erweitern bzw. den Begriff des Kraftfahrzeugs teleologisch zu reduzieren.

Damit begründet eine Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) die Regelvermutung der Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeugs gemäß § 69 Abs. 2 StGB und von der Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

Üblich sind bei Ersttätern Geldstrafen im Bereich von 30–50 Tagessätzen sowie als Maßregel der Besserung und Sicherung die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie eine Sperre für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis von 6–9 Monaten. Wurde in den letzten 3 Jahren bereits eine Sperrfrist verhängt, muss die Sperre aber mindestens ein Jahr betragen. Da der Führerschein in der Regel schon am Tag der Tat sichergestellt wurde oder kurz nach der Tat die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde, bedeutet dies im Normalfall bei Erlass des Strafbefehls faktisch einen Verlust der Fahrerlaubnis über einen Zeitraum von insgesamt 9 Monaten bis zu einem Jahr. Die Fahrerlaubnissperre wird aufgrund des angenommenen charakterlichen Eignungsmangels des Täters verhängt und sollte sich nach dessen Grad und voraussichtlicher Dauer richten (vgl. HENTSCHEL/KÖNIG/DAUER, 47. Auflage 2023, § 69a Rn. 2).

Ab einer BAK von 1,1 Promille gilt der Fahrer eines E-Scooters als unwiderleglich (absolut) fahruntauglich und nicht – wie bei Radfahrern – erst ab 1,6 Promille. Während bei Werten unterhalb von 1,1 Promille durchaus mit Erfolg gegen das Vorliegen einer alkoholbedingten Ausfallerscheinung und damit der Annahme relativer Fahrtüchtigkeit argumentiert werden kann (die Nutzung eines E-Scooters ist prinzipiell gewöhnungsbedürftig, so dass Fahrfehler nicht zwangsläufig im Zusammenhang mit dem Genuss des Alkohols stehen müssen), sind bei absoluter Fahrtüchtigkeit Verteidigungsansätze auf der Tatbestandsseite in den meisten Fällen kaum aussichtsreich und sollten sich daher von Anfang an auf die Erschütterung der Indizwirkung des § 69 Abs. 2 StGB konzentrieren.

Auf den Erfolg bisheriger Argumentationsansätze der Verteidigung wie, dass die Benutzung eines E-Scooters durch einen betrunkenen Fahrer potentiell weniger gefährlich sei

als eine per Pkw begangene Trunkenheitsfahrt oder dass der Mandant sich (unvermeidbar) über den Grenzwert für die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit im Verkehr mit E-Scootern geirrt habe oder ähnlichen Vorbringens, darf in Zukunft weniger denn je vertraut werden. Es stellt sich damit die entscheidende Frage, wie eine fachlich versierte Verteidigung einen Ausnahmefall von der gesetzlichen Regelvermutung der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen kann.

Um diese Frage zu beantworten, soll im Folgenden zunächst ein Blick auf die Argumentationskette des Oberlandesgerichtes Frankfurt (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.05.2023 – 1 Ss 276/22, Blutalkohol Nr. 4, Juli 2023, Jahrgang 2023, S. 332; s. a. NJW 2023, 2441) geworfen werden.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in seiner Entscheidung nachvollziehbar die Wahlmöglichkeit zwischen Entziehung der Fahrerlaubnis oder der stattdessen ausnahmsweisen Anordnung eines Fahrverbots, im Wege einer sauberen Subsumtion verständlich und nachvollziehbar dargelegt.

Das Gericht geht zutreffend davon aus, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB anzuordnen ist, wenn ein Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB vorliegt. Ein Ermessen des Tatrichters besteht dann nicht (vgl. hierzu BGHSt 5, 168, 176; 6, 183, 185; FISCHER StGB 71. Auflage, § 69 StGB, Rdn.59 ff; SCHÄFER/SANDER/VAN GEMMEREN, Strafzumessung, 6. Aufl. Rn. 555).

Auch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 62 StGB findet nicht statt. Dies ergebe sich ausdrücklich aus § 69 Abs. 1 Satz 3 StGB. Raum für eine andere Auslegung ergebe sich wegen des klaren Wortlauts nicht (s. a. LG Stuttgart, Beschluss vom 12.03.2021 – 18 Qs 15/21, BeckRS 2021, 4320).

Die Fahrerlaubnis muss danach entzogen werden, wenn sich aus der Tat ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Begehung einer Straftat mit einem E-Scooter nach § 316 StGB begründet eine Regelvermutung für die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen (s. a. BGH. Urteil vom 29.04.2021 – 4 StR 522/20).

Nach den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichtes Frankfurt kann von der Entziehung der Fahrerlaubnis nur in seltenen Ausnahmen abgewichen werden, so wenn die Tat selbst Ausnahmecharakter hat, der es rechtfertigt, den Täter im Gegensatz zu dem allgemeinen Bewertungsmaßstab des Gesetzes noch für geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu halten (vgl. HEINTSCHEL-HEINEGG/HUBER in Münchner Kommentar 2020, 4. Auflage, § 69 Rn. 75; Rn. 75; HALECKER/SCHEFFLER in: LEIPOLD/TSAMBIKAKIS/ZÖLLER in AnwaltKommentar StGB, 3. Auflage 2020, § 69 Entziehung der Fahrerlaubnis, Rn. 34).

Es müssen Umstände vorliegen, die sich von den Tatumständen des Durchschnittsfalls deutlich abheben (so auch schon grundsätzlich OLG Stuttgart, Urteil vom 07.01.1997 – 4 Ss 672/96; OLG Koblenz, Urteil vom 1. September 1983, – 1 Ss 252/83).

Eine Ausnahme von der Regelvermutung der Ungeeignetheit kann sich insbesondere ergeben aus der „Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters, die Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft gleiche oder ähnliche Taten nicht mehr begehen wird“ oder wenn „ganz besondere vor oder nach der Tat liegende Umstände objektiver oder subjektiver Art festgestellt sind, die den Eignungsmangel entfallen lassen“ (siehe hierzu auch v. HEINTSCHEL-HEINEGG/HUBER in Münchener Kommentar, 4. Auflage 2020 Rdn. 79–81), wonach die erfolgreiche Teilnahme z. B. an einer Nachschulung für alkoholauffällige Täter zunehmend in der tatrichterlichen Praxis für die Beurteilung der Eignungsfrage an Bedeutung

gewonnen hat (siehe hierzu LG Osnabrück, Urteil vom 17. August 2023 – 5 NBs 59/23: Der Angeklagte hatte an einem verkehrspädagogischen Seminar teilgenommen und mit medizinischen Gutachten – im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse – nachgewiesen, dass er in den vergangenen Monaten keinen Alkohol getrunken hatte. Das Landgericht ging insgesamt davon aus, dass der Angeklagte – nunmehr – geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr sei, mithin eine Ausnahme vom Regelfall gegeben sei; siehe auch LG Lüneburg, Beschluss vom 27. Juli 2023 – 111 Qs 42/23, BeckRS 2023, 16100).

Wenn die Verteidigung also das Ziel hat, eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu verhindern, so wird das nur unter der Voraussetzung funktionieren, dass dem Gericht (und auch der Staatsanwaltschaft) im Rahmen des Strafverfahrens fachlich fundierte und plausible Ausführungen zur charakterlichen Eignung des Beschuldigten zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Kenntnis gebracht werden, die bei einer Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters nachvollziehbar die Annahme rechtfertigen, die Regelvermutung der Ungeeignetheit sei gerade in seinem Fall nicht (mehr) gegeben. Es geht um in der Person des Betroffenen liegende, günstige Umstände hinsichtlich der Kraftfahreignung, die dem Gericht nachvollziehbar dargelegt werden müssen (s. a. LG Stuttgart, Beschluss vom 12.03.2021 – 18 Qs 15/21, BeckRS 2021, 4320).

Ob eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, beurteilen die Gerichte nach den Katalogtatbeständen des § 69 Abs. 2 StGB. Die Wirkung der gesetzlichen Vermutung führt dazu, dass für die Feststellung der Ungeeignetheit eine explizit begründende Gesamtwürdigung nur erforderlich ist, wenn ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Ausnahmefall vorliegen könnte. Gerade weil es sich um ein massenhaft vorkommendes Verkehrsdelikt handelt, ist aber nicht damit zu rechnen, dass das Gericht per se eine Einzelfallprüfung vornimmt, ob der Fahrerlaubnisinhaber charakterlich geeignet oder ungeeignet ist.

Eine tatsächliche, fachlich fundierte Beurteilung der Fahreignung durch die Gerichte erfolgt auch deshalb nicht, weil diese über den Sachverstand der Gerichte hinausgeht. Die Gerichte sind mit Volljuristinnen und Volljuristen besetzt und nicht mit Psychologen und Therapeuten. Deshalb hat der Gesetzgeber wohlwissentlich auch die Katalogtatbestände des § 69 Abs. 2 StGB geschaffen. Für eine fundierte Einzelfallprüfung müssten Richter und Richterinnen auf fachpsychologische Gutachten zurückgreifen.

Für die Beurteilung der Kraftfahreignung gibt es in der Praxis die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vom 27. Januar 2014 (Verkehrsblatt S. 110) Fassung vom 17.02.2021 (Verkehrsblatt S. 198), in Kraft getreten am 01.06.2022 mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 11 vom 25.03.2022) i. V. m. Satz 1 der Anlage 4 a zu § 11 Abs. 5 FeV und Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien, 4. Auflage 2022. Auf Grund der rechtsverbindlichen Vorgabe des § 11 Abs. 5 FeV i. V. m. Satz 1 der Anlage 4a zu § 11 Abs. 5 FeV sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung zwingend anzuwenden und bilden die Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung darf die Beurteilung der Fahreignung nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen erfolgen. Die Beurteilungskriterien für die Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, 4. Auflage 2022, wurden von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) entwickelt und stellen sicher, dass die fachlichen Begutachtungsgrundlagen für

eine Fahreignungsprüfung kontinuierlich weiterentwickelt und somit den neuesten Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis angepasst werden.

Für die Verteidigung bedeuten diese Vorgaben, dass für die Darstellung eines Ausnahmestandes Fachleute einer anderen Disziplin heranzuziehen sind. Denn für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt dasselbe wie für Richterinnen und Richter. Es sind Volljuristen und in aller Regel keine Psychologen/Therapeuten.

Wie muss das Heranziehen von Psychologen/Therapeuten aussehen, wann sollte dieses geschehen und worauf hat die Verteidigung zu achten?

Sicher ist an 1. Stelle zunächst, dass es sich bei den vorbezeichneten Personenkreisen um Fachleute handeln muss, die akribisch nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung arbeiten und die fachlichen Begutachtungsgrundlagen für eine Fahreignungsprüfung, Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien der DGVP und DGVM stringent anwenden.

An 2. Stelle ist aber ebenso wichtig, dass am Ende einer psychologischen/therapeutischen Maßnahme der gesamte Inhalt und Ablauf der Maßnahme im Rahmen einer umfassenden Bescheinigung dargestellt wird, so dass das Gericht tatsächlich eine Gesamtwürdigung der Person vornehmen kann.

Eine kurze Bescheinigung eines Psychologen/Therapeuten oder ein allgemein gehaltenes Teilnahmezertifikat über die Teilnahme an einem Kursus mit Angaben zu den Terminen und behandelten Themen, wird in der Regel nicht ausreichend sein.

Das zeigt ein Blick auf zahlreiche Rechtsprechungshinweise für Bescheinigungen im Sperrfristverkürzungsverfahren nach § 69a Abs. 7 StGB. So wird immer wieder von den Gerichten darauf aufmerksam gemacht, dass allein die Vorlage eines allgemein gehaltenen Teilnahmezertifikates an einer Maßnahme/Schulung nicht ausreichend ist. Die Bescheinigung muss vielmehr individuelle Anhaltspunkte dafür bieten, dass der Betroffene die von ihm begangene Alkoholfahrt aufgearbeitet und sich mit den Ursachen und Folgen auseinandergesetzt hat sowie den Ablauf der Therapie, die ganz individuelle Problematik des Betroffenen und seine Entwicklung während der Therapie im Sinne eines Lernerfolgs darlegen (LG Hildesheim, Beschluss vom 17.08.2021, 20 QS 51/21).

Bei den in der freien Wirtschaft angebotenen Kursen für alkoholauffällige Kraftfahrer, z. B. Avanti – 16 Nord-Kurs/TÜV Nord Group; Mainz 77 – TÜV Süd; ALFA-S – AFN e. V., in denen zahlreiche Teilnehmer sitzen, wird bemängelt, dass diese Kurse naturgemäß nicht die individuelle Konzentration auf eine Person mit ihren individuellen Hintergründen bieten (vgl. FISCHER StGB, 71. Auflage § 69a Rn. 44 m. w. N.). Der allgemeine Nutzen von Gruppenkursen soll nicht in Frage gestellt werden. Von der Rechtsprechung wird nach diesseitiger Ansicht aber nachvollziehbar bemängelt, dass das „Absitzen“ in einem Kursus nur das Vorlegen eines einseitigen Teilnahmezertifikates, jedoch in keiner Weise eine individuelle Bewertung der durchgeführten Maßnahme ermöglicht (vgl. auch FISCHER StGB 71. Auflage, § 69a Rdn. 44 m. w. N.).

Das ist genau der Punkt, auf den die Verteidigung ihr Augenmerk zu richten hat: Der Kursus bzw. die Maßnahme können noch so gut sein. Die Organisationen TÜV, DEKRA – um nur die Größten zu nennen – haben sicher sehr qualifizierte und erfahrene Psychologen. Wenn die Bescheinigung dem Gericht aber nicht eine Gesamtwürdigung des Täters ermöglicht – sondern nur Namen des Teilnehmers, Stundenzahl und behandelte Themengebiete enthält – wird das Gericht nur schwerlich eine Gesamtwürdigung vornehmen können, weil es einfach nichts hat, was es prüfen und würdigen könnte (vgl. auch LG Heil-

bronn Beschluss vom 27.04.2018 – 3 QS 17/18: „Die bloße (erfolgreiche) Teilnahme an einem Kurs für alkoholauffällige Kraftfahrer allein begründet eine solche Annahme indes weder generell noch vorliegend. Das gilt auch dann, wenn der Kurs nach einem allgemein anerkannten Modell, etwa „Mainz 77“ absolviert wurde. Zwar bestätigt das Teilnahmezertifikat, wie schon die Bezeichnung nahelegt, die ordnungsgemäße Teilnahme, lässt aber regelmäßig keine individuelle Bewertung der Wirkungen des Kurses auf den einzelnen Teilnehmer zu, da es sich regelmäßig nicht ausreichend individuell mit dem jeweiligen Probanden auseinandersetzt, sodass sich allein aus der Teilnahme an einem solchen Kurs i. d. R. keine belastbaren Rückschlüsse auf eine Veränderung der Einstellung und des Verhaltens des Verurteilten hin zu einer risikobewussten Teilnahme am Straßenverkehr ziehen lassen.“; vgl. auch LG Fulda, Beschluss vom 08.11.2017 – 2 QS 125/17: „Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die erfolgreiche Nachschulung aufgrund wissenschaftlich anerkannter Modelle, d. h. die Teilnahme an einer Verkehrstherapie oder an einem Aufbauseminar, als neue Tatsachen im Sinne der Norm herangezogen werden kann, doch kann die Feststellung der Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nur nach eingehender individueller Prüfung getroffen werden; allein die Teilnahme an einer Nachschulung reicht nicht aus. Vorliegend konnte eine derartige Feststellung zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere deshalb nicht getroffen werden, da das dem Betroffenen ausgestellte Teilnahmezertifikat keine ausreichenden individuellen Anhaltspunkte dafür bietet, dass der Betroffene die von ihm begangene Alkoholfahrt aufgearbeitet und sich mit den Ursachen und Folgen auseinandergesetzt hat und nunmehr aufgrund des Kurses in der Lage ist, Alkoholkonsum und die Teilnahme am Straßenverkehr strikt zu trennen“.

An 3. Stelle ist auch die Frage zu klären, wann die Verteidigung dem Mandanten anraten sollte, eine psychologische/therapeutische Maßnahme durchzuführen. Die Antwort ist ganz einfach: Umgehend und so schnell wie möglich!

Der Grund liegt darin, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung des Eignungsmangels im Sinne vom § 69 StGB der Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung ist. Der Eignungsmangel kann bis zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung wegfallen, sodass stets zu prüfen ist, ob er inzwischen weggefallen ist (BGH StV 1992, 94). Mildere, ebenfalls der Besserung dienende Maßnahmen wie eine Nachschulung oder Verkehrstherapie sind vom Gericht stets zu erwägen (HEINTSCHEL-HEINEGG/HUBER in Münchner Kommentar 2020, 4. Auflage, § 69 Rn. 61).

Einen rechtsverbindlichen Maßstab für die Beurteilung der Fahreignung zeigen die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung auf. Um eine Aussage zur Eignung treffen zu können, sind Veränderungen in der Person des Betroffenen notwendig, die immer auch eine zeitliche Komponente beinhalten. Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung fordern, dass „die Änderung nach genügend langer Erprobung und der Erfahrungsbildung bereits in das Gesamtverhalten integriert“ sein muss. Dies lässt sich dem Gericht – gerade bei hohen Alkoholwerten – in aller Regel nicht nachvollziehbar und plausibel auf Basis einer en passant in wenigen Stunden durchgeführten Maßnahme oder anhand der Absolvierung eines Gruppenkurses darlegen.

Ferner sollte die Verteidigung auch immer einen Sperrfristverkürzungsantrag im Hinterkopf haben. Auch hierzu ist erforderlich, dass eine psychologische/therapeutische Maßnahme frühzeitig begonnen wird (siehe hierzu den Beitrag von DEMUTH/SEEGERS – Der Sperrfristverkürzungsantrag gemäß § 69a Abs. 7 StGB nach Trunkenheitsfahrt in der Praxis- Blutalkohol Nr. 2, März 2022, Jahrgang 2022, S. 102).

Gemäß § 69a Abs. 7 StGB kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben oder abändern. Für die vorzeitige Aufhebung ist erforderlich, dass neue Tatsachen vorliegen, die einen hinreichenden Grund zu der Annahme ergeben, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, die Gründe also, aus denen sich der Eignungsmangel ergibt, nicht mehr bestehen (SCHÖNKE/SCHRÖDER/KINZIG, 30. Aufl. 2019, StGB § 69a Rn. 28). Eine solche Tatsache kann die Bescheinigung über eine absolvierte Verkehrstherapie sein. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre, die mit Rechtskraft des Urteils bzw. dem Ausstellungsdatum des rechtskräftigen Strafbefehls beginnt, bereits 3 Monate gedauert hat.

Letztlich sei darauf hingewiesen, dass bei Trunkenheitsfahrten auch immer an die Fahrerlaubnisbehörde zu denken ist. Selbst wenn das Gericht bei einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter nur ein Fahrverbot ausspricht, so steht damit noch nicht fest, ob bzw. wie später die Fahrerlaubnisbehörde tätig wird. Spätestens nach Abschluss des Strafverfahrens wird die zuständige Fahrerlaubnisbehörde über die Trunkenheitsfahrt unterrichtet und wird im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums gegebenenfalls Bedenken an der Fahreignung äußern und eventuell noch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) anordnen.

Da der Betroffene auf Anraten seiner Verteidigung aber schon vorzeitig im Strafverfahren begonnen hat, sich einer psychologischen/therapeutischen Maßnahme zu unterziehen, wird er hierdurch auch noch final rechtzeitig auf die MPU vorbereitet werden können.

Fazit: Rechtsanwälte, die bei einer Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter verteidigen, sollten frühzeitig externe fachliche Hilfe durch Psychologen/Therapeuten in die Verteidigungsstrategie einbeziehen. Nur wenn dem erkennenden Gericht günstige in der Person des Täters liegende Umstände dargelegt werden können, besteht die realistische Möglichkeit, dass das Gericht von einem Ausnahmefall ausgeht, bei dem die Regelvermutung für die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen als widerlegt anzusehen ist. Hierfür ist erforderlich, dass dem Gericht durch Vorlage einer umfassenden und ausführlichen Bescheinigung über die Absolvierung einer psychologischen/therapeutischen Maßnahme eine Gesamtwürdigung des Täters ermöglicht wird. Ob in einer gerichtlichen Hauptverhandlung um ein ausnahmsweises Absehen von der Anordnung der Maßregel der Fahrerlaubnisentziehung oder erst nach einem Strafbefehl um die Verkürzung der Sperrfrist gekämpft wird, muss in der anwaltlichen Beratungspraxis unter Berücksichtigung des Interesses der Mandatschaft an schnellstmöglicher Rückerlangung der Fahrerlaubnis individuell entschieden werden. Je früher durch eine fachpsychologische Aufarbeitung Argumente für den Wegfall der Regelvermutung der Ungeeignetheit geschaffen werden, umso vielfältiger sind die strategischen Möglichkeiten.

L i t e r a t u r

- Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V., BADS (Hrsg.) Blutalkohol – Alcohol, Drugs, Behavior and Traffic Safety. Hamburg: MOD.
- DGVP & DGVM (Hrsg.) (2022) Beurteilungskriterien – Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung. Bonn: Kirschbaum.
- Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 71. Auflage 2024 München: Beck.
- Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Auflage 2023 München: Beck.
- Kerkmann, Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter – Aktuelle Rechtsprechung zur (vorläufigen) Entziehung der Fahrerlaubnis in NZV 2020, 161).
- Leipold/Tsambikakis/Zöller, AnwaltKommentar StGB, 3. Auflage 2020 Heidelberg: C.F. Müller.
- Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2020 München: Beck.
- Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, 6. Auflage 2017 München: Beck.

A n s c h r i f t d e r V e r f a s s e r

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Christian Demuth
Lindemannstr. 13
40237 Düsseldorf
E-Mail: demuth@cd-anwaltskanzlei.de

Assessor jur. Robert Seegers LL.M.
Verkehrstherapeut
Direktor des Beratungszentrums SBZM
für psychologische/verkehrstherapeutische Maßnahmen
Speicker Str. 2
41061 Mönchengladbach
E-Mail: info@sbzm.de